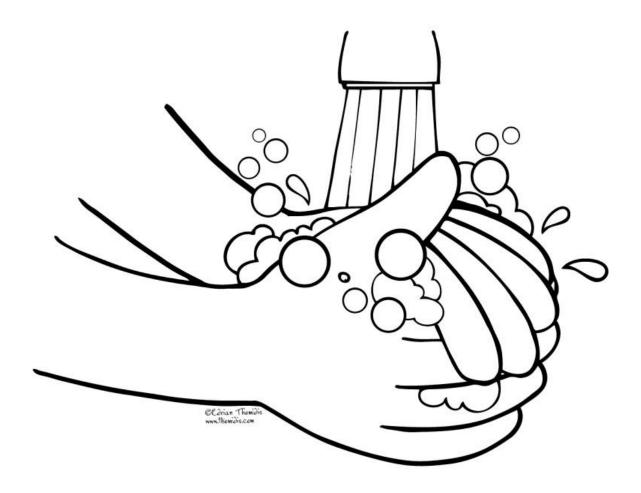
## Hygieneplan



Erstellt am: 20.04.2022

überarbeitet am: 20.06.2022

## Vorwort:

Der vorliegende Hygieneplan dient dem Infektionsschutz und der Gesundheit der Schulgemeinschaft an der Altstädter Schule. Alle Personen, die zur Schulgemeinschaft gehören, müssen regelmäßig über die gesundheitlichen Anforderungen und über die Mitwirkungsverpflichtung belehrt werden (§ 35 und § 34 Infektions-Schutzgesetz - IfSG).

## Vorab: zur aktuelle Situation im Rahmen einer Covid-19-Infektion

Seit dem 3. April sind viele Schutzmaßnahmen weggefallen. Das Land Niedersachsen empfiehlt weiterhin bedingt durch die hohe Zahl an Neuinfektionen vorsichtig und achtsam zu sein.

## 1. Maßnahmen

## 1.1. Kohortenregelung

Die Kohortenregelung ist aufgehoben. Für die Pausen gilt: Die großen Pausen werden von allen Klassen auf dem Altstädter Schulhof verbracht. Es gibt keine versetzten Pausenzeiten

1. Stunde	08:00 Uhr - 08:45 Uhr		
2. Stunde	08:50 Uhr - 09:35 Uhr		
10 min. Frühstückspause in der Klasse  1. große Pause: Kl. 1, 2, 3, 4: Beginn: 09:45 Uhr - 10:05 Uhr			
3. Stunde	10:10 Uhr - 10:55 Uhr		
4. Stunde	10:55 Uhr - 11:40 Uhr		
<u>2. große Pause:</u> Kl. 1, 2, 3, 4: Beginn: 11:40 Uhr - 12:00 Uhr			
5. Stunde	12:00 Uhr - 12:45 Uhr * Betreuung max. bis 13:00 Uhr		
6. Stunde	12:45 Uhr - 13:30 Uhr		

mehr.

#### 1.2. Mund-Nasenschutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist freiwillig.

#### 1.3. Lüften

Sachgerechtes **Lüften** bleibt ein wichtiger Baustein beim Gesundheits- und Infektionsschutz. Dabei gilt die Faustregel 20-5-20.

#### 1.4. Testungen

Das Testen ist seit dem 10.05. freiwillig. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Personal an Schulen können sich freiwillig weiterhin testen, das Land Niedersachsen stellt hierzu bis zu 3 Testkits pro Person und Woche zur Verfügung.

## 1.5. Schulbesuch bei Erkrankungen

(siehe auch 2.2 und 3.1)

Die <u>aktuelle Niedersächsische Absonderungsverordnung</u> sieht vor, dass sich alle Personen, die sich nachweislich mit COVID-19 infiziert haben, fünf Tage in häusliche Isolation begeben müssen. Die Isolationspflicht endet nach 48 Stunden Symptomfreiheit, nicht jedoch vor Ablauf der 5 Tage. Zudem wird die wiederholte (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltests und die Selbstisolation empfohlen, bis ein Test ein negatives Ergebnis aufweist.

Die Pflicht zur Quarantäne für Kontaktpersonen entfällt. Kontaktpersonen wird an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Tagen die selbstständige Kontaktreduzierung, insbesondere zu Personen, die Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf angehören, sowie die tägliche (Selbst-) Testung mit Antigen-Schnelltests empfohlen. Schülerinnen und Schüler, die sich als Kontaktperson oder aufgrund eines freiwillig durchgeführten positiven Selbsttests selbstständig absondern, verletzen nicht ihre Schulpflicht. Der Lernstoff ist selbstständig zu erarbeiten.

## 2. Hygienemanagement

Als Hygienemanagement sind Maßnahmen zu bezeichnen, welche Qualitätsstandards für die Organisation und Sicherstellung der Schulhygiene gewährleisten sollen. Dazu gehören die Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans, regelmäßige, möglichst jährliche dokumentierte Begehung zur Kontrolle der für die Schule relevanten hygienischen Aspekte durch Beauftragte der Schule sowie Durchführung von Hygienebelehrungen. Es ist sicherzustellen, dass Elternvertreter und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes bei entsprechenden Veranlassungen (z. B. Läusebefall) in den Informationsfluss eingebunden werden. Im Infektionsfall ist sicherzustellen, dass der vorgeschriebene Meldeweg eingehalten wird.

# 2.1. Nachweispflicht gegen Masern sowie Belehrungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten

#### Gesetzliche Grundlagen

Die Nachweispflicht gegen Masern besteht gemäß §20 IfSG für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schulen tätigen oder betreuten Personen und ist der Schulleitung gegenüber zu erbringen. Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehrere Wege belegt werden:

- Impfausweis
- ärztliche Bescheinigung
- Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung Der Nachweis für Kinder muss bei der Schulanmeldung erbracht und dokumentiert werden. Soweit der ärztliche Impfschutz nicht nachgewiesen wird, muss unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Personen, bei denen an in § 34 IfSG genannten Krankheiten festgestellt wurden, dürfen die Schule und das Schulgelände nicht betreten. Gleiches gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem

# Regelungen für das Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal, Kinder und Sorgeberechtigte:

Urteil eine der in § 34 Abs. 3 IfSG aufgeführten Infektionskrankheit aufgetreten ist.

Personen, die in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, müssen gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von ihrem Arbeitgeber belehrt werden. Überdie Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen. Eine Belehrung hat auch zu erfolgen bei Schülerinnen und Schülern oder deren Sorgeberechtigte, die neu in die Schule aufgenommen werden. Die Belehrung kann mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Über die Kenntnisnahme sollte eine schriftliche Bestätigung vorliegen.

#### Wiederzulassung:

Die Wiederzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitungder Krankheit nicht zu befürchten ist.

## 2.2. Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

## Regelungen für das Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG besteht die Pflicht, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Lehrkraft, oder Betreuungskraft darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat. Die Wiederzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

#### Kinder und Sorgeberechtigte:

Kinder und Sorgeberechtigte, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

BEI ERHÖHTEM INFEKTIONSGESCHEHEN über erregerhaltige Tröpfchen und Aerosole (z. B. bei Erkältungs- oder Grippewellen, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) wird empfohlen\* die folgenden bewährten Maßnahmen freiwillig zu beachten:

#### **ABSTAND**

Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerhaltige Tröpfchen.

#### **MASKEN**

In Innenräumen im öffentlichen Bereich und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusam-

Beschäftigte der Schule, Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte stellen fest, dass ein zu meldender Sachverhalt (gemäß § 34 IfSG, Anlage 6) vorliegt bzw. vorliegen könnte.	
Konsequenz:	
Schule	Gesundheitsamt
1) Mitteilung an die Schulleitung.	
2) Die Schulleitung füllt das entsprechende Meldeformular aus (Anlage 7) und sendet es elektronisch auf einem sicheren Übertragungsweg an das zuständigeGesundheitsamt. Parallel hierzu erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme zur Besprechung der weiteren Schritte.	Besprechung aller weiteren Schritte mit derbetroffenen Schule.

mentreffen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

## 2.3. Regelungen für die Schulleitung

Die Schulleitung hat die Pflicht, regelmäßig die Mitglieder der Schulgemeinschaft über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu informieren, Meldungen über Infektionsfälle entgegenzunehmen und sie an das Gesundheitsamt weiterzuleiten und im Infektionsfall die notwendigen Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, einzuleiten und den Informationsfluss zu sichern.
Meldeweg:

#### Informationsweitergabe im Infektionsfall (s. Anlage 6)

Nach Auftreten einer der in  $\S$  34 Abs. 1 – 3 IfSG beschriebenen Sachverhalte ist zu veranlassen, dass die Betreuenden, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigten entsprechend informiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass dies anonym erfolgt.

## 2.4. Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial ad hoc verfügbar ist. Es wird daher empfohlen, an verschiedenen Orten (zum Beispiel auf jeder Schuletage) ein kleines Depot mit mindestens den folgenden Artikeln einzurichten:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- Einmal-Wischtücher (zum Beispiel aus Fließ)
- kleine Müllbeutel (zum Beispiel 30 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer mit Skala
- Paar-Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

Dieses Material muss jederzeit dem Lehrpersonal zugänglich sein, regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit überprüft und ggf. ergänzt werden. Die Handhabung muss den Durchführenden bekannt sein.

#### Wartung und Überprüfung:

Bestimmte Geräte, Anlagen und Einrichtungen können bei Fehlfunktionen bzw. bei einer mikrobiellen Besiedelung zu schwer kalkulierbaren Infektionsgefahren führen, denen mit einer regelmäßigen Wartungund Überprüfung entgegengewirkt werden kann. Hierzu gehören insbesondere das hausinterne Trinkwassernetz und andere Wasseranlagen, raumlufttechnische Anlagen.

## 3. Personenbezogene Hygiene

#### 3.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Die in der Schule beschäftigten Personen, sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird. Treten Erkrankungen auf, so kann die Weiterverbreitung u.a. durch folgende Maßnahmen begrenzt werden durch:

- die unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachtes, einer Verlausung, des Ausscheidens von Krankheitserregern oder einer bestehenden Infektionserkrankung gemäß § 34 IfSG (s. Anlage 6),
- die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen sowie
- ggf. die Beschaffung ärztlicher Atteste zur Bescheinigung darüber, dass eine Ansteckungsfähigkeit nicht mehr vorliegt (s. Anlage 8).

## 3.2. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.

#### 3.2.1.Händewaschen

Zum Schutz vor Infektionskrankheiten sollten Hände regelmäßig mit Seife für 20 – 30 Sekunden gewaschen werden. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor und nach der Einnahme von Speisen
- nach Husten oder Niesen
- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakten mit Tieren

Das Händewaschen soll unter Verwendung von Seifenlotion (keine Stückseife) und unter Meidung textiler Gemeinschaftshandtücher erfolgen.

#### 3.2.2. Händedesinfektion

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten. Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Desinfektionsmittel dürfen von den Schülerinnen und Schülern nur unter Beaufsichtigung verwendet werden. Vorräte von Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von Schülerinnen und Schülern bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern. Den Schülerinnen und Schülern ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen. Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

#### 3.2.3. Einmalhandschuhe

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. notwendig (zum Beispiel zum Aufwischen von Blut oder Erbrochenem).

Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind so- fort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Rest- müll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kon- taminationen der Umgebung unterbleiben.

## 3.3. Sanitärhygiene

Für die Schülerinnen und Schüler müssen ausreichend Toiletten und Urinale zur Verfügung stehen. Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern, Textilhandtuchautomaten sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Toilettenpapier muss stets bereitgehalten werden. Der Hausmeister bzw. die Reinigungskraft sorgt für vorausschauendes Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen. Die Toiletteneinrichtungen müssen hygienisch nutzbar und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche versehen sein. Toilettenzellen/Toilettenräume müssen von innen abschließbar sein. Zusätzlich müssen sich darin Kleiderhaken, Papierhalter und Toilettenbürste befinden. Toilettenpapier muss stets bereitgehalten werden. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.

#### 3.4. Erste Hilfe

Wunden sind vor dem Anlegen eines Verbandes NICHT mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern, da so Keime und Bakterien in die Wunde gelangen können. Der Ersthelfer hat bei der Versorgung von Wunden Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren. Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

#### 3.4.1. Erste-Hilfe-Inventar

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten nach der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe I 512":

- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E"
- ein Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 "Verbandkasten C"

Der Verbandskasten ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu er-setzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kasten sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papierauflage aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

#### 3.4.2. Notrufnummern

Polizei	Feuerwehr	Notarzt/ Rettungsdienst	Giftnotruf Berlin	Giftinformations- zentrum Göttingen
110	112	112	030 19240	0551 19240

## 4. Umgebungshygiene

## 4.1. Anforderungen an Bau und Einrichtung

Das Gebäude soll die Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erfüllen. "Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, insbesondere Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen." (§ 13 NBauO in der Fassung vom 3. April 2012).

## 4.2. Anforderung an Außenanlagen

Um Vandalismus, Verunreinigungen des Geländes (zum Beispiel mit Hundekot) und Verletzungs- bzw. Infektionsgefahren (zum Beispiel durch Glasbruch oder Kanülen) zu verhindern, sollte das Schulgelände vor dem Zutritt Unbefugter geschützt werden. Weitere Anforderungen, die aus Sicherheitsgründen bei der Gestaltung von Außenanlagen zu beachten sind, z. B. zur Verwendung von Wasser und zu Giftpflanzen, finden sich in der DIN 18034 sowie in der DGUV 202-023 (s. Anlage 1).

## 4.3. Reinigung von Flächen und Gegenständen

Schmutz- und Staubvermeidung ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Effektivität von Reinigungsmaßnahmen. Eine Verringerung des Eintrages von Schmutz und Staub wird durch die Schmutzfangmatte im Eingangsbereich, durch das Tragen von Hausschuhen in den Klassen und das Aufhängen von Jacken außerhalb der Klassenräume

erreicht. Zur Regelung der Unterhaltsreinigung ist ein Reinigungsplan zu erstellen. Die Gebäudereinigung sollte für eine tägliche Reinigung folgender Oberflächen sorgen:

- Türklinken und Griffe von Schubladen und Fenstern, Umgriffe von Türen,
- Treppen und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle sonstigen Griffbereiche
- Tägliche Reinigung im Sanitärbereich von
- Toilettensitzen
- Armaturen
- Waschbecken
- Fußböden

Die Reinigungsmaßnahmen sollen bevorzugt in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte erfolgen. **Schülerinnen und Schüler** dürfen für Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit potentiell infektiösen Substanzen (z. B. Sanitär) nicht herangezogen werden. **Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel** sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.

#### Ferienreinigung:

Die Ergänzungsreinigung umfasst Maßnahmen, die neben der Unterhaltsreinigung in größeren Abständen (z. B. 2 x jährlich in der Ferienzeit) zusätzlich durchzuführen sind, wie z. B.:

- Besondere Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Bodenbelägen
- Fenster- bzw. Glasreinigung
- Reinigung abwaschbarer Wandflächen
- Reinigung von Lichtschutzeinrichtungen oder Beleuchtungskörpern

#### Sonderreinigung:

Sondereinigungen erfolgen aus gegebenen Anlässen wie z. B.:

- Abnahme und Reinigung von Vorhängen, Jalousien, textilen Bezügen etc.
- Verunstaltung von Wänden durch Graffiti
- Vorliegen eines Wasserschadens
- Austreten von Lösungsmitteln oder anderen Chemikalien

Die Anordnungsberechtigung ist individuell zu regeln.

## 4.4. Desinfektion von Flächen und Gegenständen

Eine Flächendesinfektion ist nur notwendig, wenn Flächen mit potentiell infektiösen Substanzen wie Blut, Fäkalien, Urin oder Erbrochenem kontaminiert sind. Die Desinfektion wird ausschließlich von Mitarbeitenden der Schule durchgeführt. Das hierbei verwendete Mittel muss zur Abtötung der betreffenden Infektionserreger geeignet sein. Die zuverlässigste Wirkung haben viruzide Desinfektionsmittel, die uneingeschränkt für die Wirkungsbereiche A und B wirksam sind (Herstellerangaben beachten). Die Verwendung von Dosierbeuteln wird empfohlen. Als Methode soll die Wischdesinfektion zur

Anwendung kommen. Die hierbei zu verwendende Desinfektionslösung muss aus Konzentrat und kaltem Wasser angemischt werden, wobei Konzentrationen mit einer Einwirkzeit von einer Stunde zu bevorzugen sind. Von der Verwendungvon Desinfektionssprays ist abzuraten. Flächendesinfektionsmittel können Allergien und Hautschädigungen auslösen. Hautkontakte sollen durch die Verwendung von Schutzhandschuhen vermieden werden.

#### Vorgehensweise:

- Schutzhandschuhe anziehen.
- Eimer bis zur notwendigen Füllmenge mit kaltem Wasser füllen.
- Dosierbeutel über dem Eimer aufreißen und Inhalt in Eimer entleeren.
- Grobe Verunreinigungen mit Haushaltspapier entfernen und ohne Zwischenablage in kleinen Abfallbeutel deponieren.

Gereinigte Fläche mit Einmal-Wischtuch und Desinfektionslösung gründlich und weitflächig abwischen.

- Danach Lappen und Handschuhe in Abfallbeutel deponieren. Abfallbeutel zuknoten. Der verschlossene Abfallbeutel kann in den Restmüll gegeben werden. Gebrauchte Lösung über WC entsorgen.
- Händedesinfektion durchführen
- Die desinfizierte Fläche kann nach Abtrocknen der Desinfektionslösung wieder benutzt werden.

## 4.5. Abfallbeseitigung

Abfälle werden in jedem Klassenraum in entsprechenden Müllbehältern getrennt gesammelt. Es ist darauf zu achten, dass wieder verwendbare Sammelbehältnisse leicht zu reinigen sind. Die Verschmutzung von Abfallbehältern soll durch Verwendung von Abfalltüten so gering wie möglichst gehalten werden. Abfälle sollten täglich aus den Klassenräumen entfernt werden. Die Entleerung von Abfallsammelbehältern soll an Schultagen einmal täglich und außerhalb des Gebäudes erfolgen. Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schülerinnen und Schüler aufzustellen. Die Entfernung von Türen und Fenstern sollte mindestens 5 m betragen um Belästigungen durch Geruch oder Insektenflug zu vermeiden. Der Stellplatz ist sauber zu halten. Die Verantwortlichkeit für die Reinhaltung des Stellplatzes erfolgt durch den Hausmeister.

## 4.6. Schädlingsprophylaxe

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können.

Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbe- sondere Läuse, Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht. Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen. Im Winter ist daher darauf zu achten, dass die Eingangstüren während des Unterrichtsvormittags geschlossen bleiben.

Bei Feststellung eines Schädlingsbefalls sollte unverzüglich der Schulträger und das

zuständige Gesundheitsamt informiert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden.

## 4.7. Trinkwasserhygiene

Trinkwasser wird vom örtlichen Wasserversorger in der Regel in einwandfreier Qualität geliefert. Das Gesundheitsamt ist dafür zuständig, gemäß § 18 TrinkwV unter schulische Trinkwasserinstallationen zu überwachen. Arbeiten am Trinkwassernetz darf nur von solchen Fachbetrieben des Installationshandwerkes vorgenommen werden, die in einer besonderen Liste der Stadtwerke aufgenommen worden sind. In dieser technischen Norm ist unter anderem die Forderung einer Unterweisung des Hausmeisters durch die ausführende Fachfirma enthalten und deren Inhalte grob umrissen. Um die gesetzlich gebotenen Betreiberpflichten zu erfüllen, ist eine wiederkehrende Schulung des Hausmeisters geboten.

#### Legionellenprophylaxe:

Ein wichtiger Teilaspekt der Trinkwasserhygiene stellt die Legionellenprophylaxe dar. Um Legionellen-infektionen zu vermeiden, ist der Warmwasserkreislauf regelmäßig (14 tägig) so aufzuheizen, dass an dem am weitesten von der Heizung entfernten Wasserhähnen eine Wassertemperatur von mindestens 60 °C erreicht wird. Perlatoren und Duschköpfe sind regelmäßig zu reinigen oder gegebenenfalls auszutauschen.

Die Gesundheitsämter überwachen gemäß § 18 TrinkwV unter anderem schulische Trinkwasserinstallationen und nutzen hierfür in der Regel einen Trinkwasser-Hygieneplan. In diesen werden u.a. die Wartungsintervalle der verschieden technischen Armaturen aufgeführt.

## 4.8. Lufthygiene

Der Mensch emittiert kontinuierlich über die Atmung Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und andere, z.T. geruchlich wahrnehmbare Stoffe in die Umgebungsluft; in Phasen des Auftretens von Atemwegsinfektionen zusätzlich die entsprechenden Krankheitserreger. In personengenutzten Räumen führen menschliche Emissionen somit zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Raumluft, was durch Lüftungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Lüftung ist damit ein notwendiges Instrument zur Aufrechterhaltung einer gesunden und zufriedenstellenden Luftqualität und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von Geruchsproblemen und unspezifischen Beschwerden. Das Atemgas Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) dient als Maß für die Luftgüte. Lüftungsmaßnahmen erfolgen abhängig von der CO<sub>2</sub>-Konzentration. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.

#### Fensterlüftung:

Die Lüftung der Unterrichtsräume sind regelmäßig vor dem Unterricht und in den Pausen durchzuführen sind. Die Lüftung hat als eine Stoß- bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen ist die Lüftungsdauer zu verlängern. Eine Dauerlüftung

oder Zugluft ist zu vermeiden.

Zur Einhaltung der oben genannten CO<sub>2</sub>-Konzentrationen ist in der Regel das durch die Corona-Pandemie bekannte "20-5-20-Prinzip" anzuwenden (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht). Aus praktischen Gründen ist die Organisation eines Schüler-Lüftungsdienstes zur Entlastung der unterrichtenden Lehrkraft zu empfehlen. Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum nicht dauerhaft geöffnet werden, muss im Klassenraum eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden sein.

## 4.9. Anforderungen an Tierhaltung

Jede Tierhaltung kann ein gesundheitliches Risiko sein (Infektion, Allergien) und sollte nur geplant werden, wenn der gesamtpädagogische Ansatz dies erfordert.

Tiere können mit Krankheiten infiziert sein, die auch für den Menschen infektiös sind (Zoonosen). Folgende Erkrankungen können z. B. auf- treten: Eischtuberkulose

(Zoonosen). Folgende Erkrankungen können z. B. auf- treten: Fischtuberkulose (Mycobacterium marinum), Salmonellen bei Reptilien, Hautpilzerkrankungen bei behaarten Tieren, Parasitenbefall bei Tieren wie Wurmerkrankungen, Läuse, Flöhe, Zecken. Daher ist bei Planung und Umsetzung entsprechender Tierhaltung ein enger Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt dringend zu empfehlen.

#### Anforderung an Tierhaltung:

- Umgang von Schülerinnen und Schülern mit Tieren muss angeleitet und überwacht werden
- Tiere dürfen nicht geküsst werden; kein Gesichtkontakt
- während des Umgangs mit Tieren nicht Essen und Trinken
- regelmäßiges, sorgfältiges Händewaschen nach Tierkontakt, ins besondere vor dem Essen
- Tische oder Einrichtungsgegenstände etc. nach dem Tierkontakt sorgfältig reinigen
- Tiere aus Privathaushalten sollten aus hygienischen Gründen nicht in die Schule gelangen,
- z. B. "Haustiertag". Eine intensivierte Reinigung der Räume ist vorzusehen, insbesondere ein tägliches, feuchtes Wischen.

#### Prävention von Allergien:

- Tiere sollen möglichst im Außenbereich gehalten werden.
- Innerhalb des Gebäudes soll Tierhaltung in Nebenräumen, nicht in Unterrichtsräumen erfolgen.
- Auf regelmäßiges intensives Lüften aller Räume ist zu achten.

## 5. Lebensmittelhygiene

Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen. In der Altstädter Schule bringen die Kinder ihr eigenes Frühstück mit in die Schule.

# 5.1. Lebensmittelhygiene bei Verantstaltungen von Schulfesten und anderen Treffen

Bei Schulfesten und vergleichbaren Veranstaltungen werden in der Regel privat hergestellte Lebensmittel in Verkehr gebracht, ohne dass dies gewerbsmäßig erfolgt. Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes. Es empfiehlt sich, die nachfolgend genannten Punkte in einer schriftlichen Information für die Eltern zusammenzustellen und diese z. B. im Rahmen eines Elternabends zuinformieren.

#### Die Eltern sollten wissen:

- welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind (s. Kap. 6.2.3)
- dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen.
- dass bei der Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr und Besteck adäquate Aufbereitungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen (z. B. professionelle Spülanlage ausleihen oder Transport zu Geschirrspüler).
- dass Personen, die während des Festes mit der Herstellung bzw. dem Verteilen von Lebensmitteln betraut sind, währenddessen möglichst keine anderen Aufgaben wahrnehmen sollten (z. B. Kassieren oder Kinderbetreuung.
- vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ablegen.
- vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem
   Toilettenbesuch oder den Naseputzen gründlich die Hände mit Waschlotion unter fließendem Wasser waschen und zum Händetrocknen Einmalhandtücher verwenden.
- kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster abdecken.

## 5.2. Allgemeine Lebensmittelhygiene

#### Personelle Voraussetzungen:

- Personen mit Wunden oder entzündlichen Hautschäden an den Händen oder im Gesicht sollen ebenso wie erkrankte Personen (Schnupfen, Halsentzündung etc.) Lebensmittel weder herstellen noch austeilen.
- Lebensmittel sollen möglichst unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln wie z. B. Zangen, das heißt nicht mit der bloßen Hand angefasst werden. Das Tragen von Handschmuck und Armbanduhren sollte beim Umgang mit Lebensmitteln unterbleiben.

#### Meinung risikobehafteter Lebensmittel:

Bestimmte Lebensmittel sind besonders leicht verderblich bzw. häufig mit Krankheitserregern belastet und daher möglichst zu meiden bzw. mit besonderer Sorgfalt zu behandeln (z. B. lückenlose Kühlung, getrennte Lagerung, Vorbereitung und Verarbeitung):

- Hackfleisch, ungebrühte Bratwürste, Zwiebelmettwurst etc.
- Roher Fisch oder rohes Fleisch (z. B. in Salaten verarbeitet).
- Speisen, die rohe Eier enthalten, wie Tiramisu, Eischnee, Sauce Hollandaise oder frische Mayonnaise. Zur Herstellung dieser Speisen sind pasteurisierte Eiprodukte zu empfehlen.
- Cremespeisen oder Puddings, die ohne Kochen hergestellt wurden.

## Sicherung von Kühlketten:

Bei zu kühlenden Lebensmitteln ist bei der Lagerung und beim Transport dafür zu sorgen, dass eine Temperatur von 7 °C nicht überschritten wird. Besonders empfindliche Lebensmittel sind bei niedrigeren Temperaturen zu lagern (z. B. Fisch bei max. 2 °C bzw. in schmelzendem Eis, Geflügel und Hackfleisch bei max. 4 °C).

## 6. Anlagen

## Anlage 1: Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen

erstellt am:	letzte Aktualisierung
am:	

Personengruppen	Aufgabenbereiche	benannte Personen
Schulleitung	Durchführung von Hygienebelehrungen (Fortbildung)	
zuständige Hygienebeauftragte (wenn bestellt)	Regelmäßige Aktualisierung des internen Regelwerkes	
	Kontrolle/Ergänzung des Hygienematerials (s. Kap. 3.5)	
Lehrkräfte	Kontrolle des hygienisch einwandfreien Küchenzustandes	
	Kontrolle der auf Schülerinnen und Schüler übertragenen Aufgaben bzw. Durchführung der dort genannten Aufgaben	
Hausmeister  Kontrolle der in Anlagen 11 aufgeführten Punkte evtl. unterstützt von der Sicherheitsfachkraft und/ oder einer Hygienebeauftragte.		
Schülerinnen und Schüler	Lüftungsdienste andere Aufgaben	

## Anlage 2: Liste der externen Kontaktpartner

erstellt am: ...... letzte Aktualisierung am: .....

Gesundheitsamt (Zentrale)	Name:
	Telefon:
	E-Mail:
	Fax:
Amtsarzt/-ärztin	Name:
	Telefon:
	E-Mail:
	Fax:
Innerschulische Kontaktpartner: https:// www.arbeitsschutz- schulen-nds.de/? id=149	Name:
	Telefon:
	E-Mail:
	Fax:
Gemeinde- Unfallversicherung	Name:
	Telefon:
	E-Mail:
	Fax:
Kommunales Gebäudemanagement	Name:
	Telefon:
	E-Mail:
	Fax:
Kommunale Gebäudereinigung	Name:
	Telefon:
	E-Mail:
	Fax:
Elternvertretung	Name:
	Telefon:
	E-Mail:
	Fax:

## Anlage 3: Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen

Hygienebelehrung für Schulpersonal gemäß  $\S$  35 IfSG in Verbindung mit  $\S$  34 IfSG (s. Kap. 3.4.2 bzw. Anlage 6)

Hygienebelehrung durchgeführt (Name, Datum)	Teilnehmer einer mündlichen Informationsveranstaltung	Empfänger einer schriftlichen Information (z. B. Anlage 6)	

## Anlage 4: Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG – Belehrung für Schulpersonal

Nach § 34 Abs. 1 dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) tätig sind und an

- 1.Cholera
- 2.Diphtherie
- 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)
- 4.virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- 5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
- 6.Impetigo Contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- 7.Keuchhusten
- 8.ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- 9.Masern
- 10. Meningokokken-Infektion
- 11.Mumps
- 12.Paratyphus
- 13.Pest
- 14.Poliomyelitis
- 15. Scabies (Krätze)
- 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- 17.Shigellose
- 18. Typhus abdominalis
- 19. Virushepatitis A oder E
- 20.Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder bei denen Kopflausbefall vorliegt keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzenund an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Weiterhin dürfen Ausscheider von:

- 1. Vibrio Cholerae O 1 und O 139
- 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- 3.Salmonella Typhi

- 4. Salmonella Paratyphi
- 5.Shigella sp.
- 6.enterohämorrhagischen E. Coli (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankungan oder ein Verdacht auf:

- 1.Cholera
- 2.Diphtherie
- 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)
- 4.virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- 6.ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- 7.Masern
- 8. Meningokokken-Infektion
- 9.Mumps
- 10.Paratyphus
- 11.Pest
- 12.Poliomyelitis
- 13.Shigellose
- 14. Typhus abdominalis
- 15. Virushepatitis A oder E
- 16.Windpocken

#### aufgetreten ist.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen oder der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die oben genannten Pflichten zu belehren.

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt

unverzüglich zu benachrichtigen und krank	heits- und personenbezogene Angaben zu machen.			
Dies gilt auch beim Auftreten von zwei ode	er mehr gleichartigen, schwerwiegenden			
Erkrankungen, wenn als deren Ursache Kra	inkheitserreger anzunehmen sind. Eine			
Benachrichtigungspflicht besteht nicht, we	nn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass			
die Meldung des Sachverhalts durch eine a	andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.			
Den vorstehenden Sachverhalt habe ich zur Kenntnis genommen				
Ort, Datum	Unterschrift			

## Anlage 5: Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG

Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (siehe Anlage 4)

Name der Schule:						
Anschrift:						
Telefon:						
Fax:						
E-Mail:				- <u>-</u>		
Meldende Person:						
Schultyp:						
Betroffene Person (Bei <u>Erkrankung oder Verdacht</u> - für jede Person ein neues Blatt ausfüllen!)  Name, Vorname  Geschle cht(m/ w)  Geburtsda tum  Anschrift  Telefon  Gemeldet					Der Einrichtun g gemeldet	
					am:	
Kind/Personal (Schule) (Erkrankung/Verdacht)  Cholera Diphtherie EHEC-Enteritis (spez. Durchfallform) Enteritis (Durchfall, Kind unter 6 Jahren) virales hämorrhagisches Fieber Haemophilus-B-Meningitis Impetigo Contagiosa Borkenflechte Keuchhusten Lungen-Tuberkulose, offen Masern Meningokokken-Meningitis				<ul> <li>□ Kopflausbefall</li> <li>□ Varizellen - Windpocken</li> <li>□ Virushepatitis A und E</li> <li>□ Typhus</li> <li>□ Shigellose – Ruhr</li> <li>□ Scharlach-/Streptocpyog Infektion</li> <li>□ Krätze</li> <li>□ Polio - Kinderlähmung</li> <li>□ Pest</li> <li>□ Paratyphus</li> <li>□ Mumps</li> </ul>		
Behandelnde/r Ärztin/	Arzt oder Klini	ik:		Erkrankung	sbeginn:	
Besonderheiten:						
Unterschrift						